

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1962	Nummer 78
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 77 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	4. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen; hier: Bestimmung von Zuständigkeiten	1190
21260	4. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen	1190
71318	29. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Straddauer von Explosionssicherungen	1193
780	29. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten	1193
7817	3. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Prüfung der Bauunterlagen bei Aussiedlungen bäuerlicher Betriebe und baulichen Maßnahmen in Altgehöften	1193
8053	3. 7. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Prüfung ungeschlossener radioaktiver Stoffe nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung	1194

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister	
4. 7. 1962 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1962	1195
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 85. Sitzung (51. Sitzungsabschnitt) am 4. Juli 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1200
Tagesordnung für den 1. Sitzungsabschnitt (1. Sitzung) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23. Juli 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1194
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 13 v. 1. 7. 1962	1200

I.

20314

Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen; hier: Bestimmung von Zuständigkeiten

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 7. 1962 — ZC 1 — 2310

Für die verwaltungseigenen Prüfungen in den Lehrberufen:

Drucker,
Schriftsetzer,
Reproduktionsphotograph

übertrage ich die Zuständigkeiten nach Teil B, Nr. 2 d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 4. 1962 (MBL. NW. S. 890 / S. MBL. NW. 20314) dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1962 S. 1190.

21260

Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1962 — VI B 2 — 21.63.44 — C 1 — 14 — 13

1 Allgemeines

1.1 Nach § 7 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215) hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, daß die für seine Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen physikalischen, chemischen und mikroskopischen Untersuchungen zweckmäßig ausgeführt werden; alle Gesundheitsämter müssen in der Lage sein, hierbei diejenigen Untersuchungen, die ein Laboratorium nicht erfordern, selbst auszuführen; schwierige Untersuchungen können sie auf Grund von Verträgen in Kranken- und Untersuchungsanstalten vornehmen lassen. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen v. 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) tragen die Landkreise und kreisfreien Städte die persönlichen und sächlichen Kosten der eingegliederten Dienststellen.

1.2 Die im Rahmen der Ermittlungen nach §§ 31 und 32 des Bundesseuchengesetzes v. 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) — BSG — durchzuführenden bakteriologischen und virologischen Untersuchungen des vom Menschen stammenden Untersuchungsmaterials sowie von Lebensmitteln und Gegenständen sind nach § 62 BSG aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

1.3 Die gemäß den Vorschriften der §§ 17 und 18 BSG notwendigen Untersuchungen der in bestimmten Lebensmittelbetrieben tätigen Personen gehen zu Lasten des Untersuchten oder dessen Arbeitgebers.

2 Finanzierung der bakteriologischen Untersuchungen zu 1.2

2.1 Die Seuchenbekämpfung liegt auch im überörtlichen Interesse. Ich bin daher bereit, zu den Kosten der Seuchenuntersuchungen weiterhin bei den Landkreisen und kreisfreien Städten beizutragen, die an die sie versorgenden Medizinaluntersuchungsämter oder Medizinaluntersuchungsstellen eine Pauschalgebühr von jährlich 57 DM für je angefangene 1000 Einwohner zahlen und sicherstellen, daß bei den bakteriologischen Untersuchungen zu 1.2 die in Anlage 1 angegebenen Untersuchungsverfahren „Mindest-Diagnostik“ angewandt werden.

2.2 Bei der Berechnung der Kreispauschalgebühren ist die von dem Statistischen Landesamt angegebene Zahl der mittleren Jahresbevölkerung des vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen.

2.3 Für die Anforderung des Landeszuschusses ist das Formblatt (Anlage 2) zu benutzen. Die jeweilige Berechnung des Landeszuschusses ergibt sich nach Ausfüllung des Formblattes. Die Untersuchungskosten nach den unter 1.3 erwähnten Vorschriften sind nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Anlage 1

Anlage 2

3 Entschädigungen für die bakteriologischen Untersuchungen zu 1.2

3.1 Für die Bemessung der Entschädigung werden ab 1. 1. 1962 nachfolgende Berechnungssätze zugrunde gelegt:

- a) für bakteriologische Untersuchungen auf Typhus, Paratyphus, Ruhr, Salmonellen und andere infektiöse Darmerkrankungen
 - kulturelle 1,70 DM
 - serologische 1,91 DM
- b) für bakteriologische Untersuchungen auf Diphtherie, Scharlach und andere meldepflichtige Krankheiten 1,27 DM
- c) für Tuberkulose-Sputumuntersuchungen für freipraktizierende Ärzte
 - ohne Anreicherung 1,14 DM
 - mit Anreicherung 1,52 DM
- d) für Tuberkulose-Sputumuntersuchungen mit Anreicherung für Gesundheitsämter und Krankenanstalten 0,76 DM

3.2 Die Kosten für Tuberkulose-Sputumuntersuchungen ohne Anreicherung einschließlich der Porto-, Fernsprech- und Reisekosten sowie in gegebenen Fällen auch der Umsatzsteuer tragen die auftraggebenden Gesundheitsämter und Krankenanstalten.

3.3 Porto-, Fernsprech- und Reisekosten für die unter 3.1 a, b und c genannten Untersuchungen werden im Wege der Verhältnisrechnung ermittelt, das bedeutet, daß sie in dem gleichen Verhältnis von den für die Gesamtuntersuchungstätigkeit der Medizinaluntersuchungsämter und Medizinaluntersuchungsstellen verausgabten Porto-, Fernsprech- und Reisekosten als entstanden angenommen werden, in dem die Zahl der genannten Untersuchungen zur Gesamtzahl der Untersuchungen steht.

3.4 Bei den Medizinaluntersuchungsstellen mit privaten Trägern, die zur Umsatzsteuer veranlagt werden, ist zu dem nach Anlage 2 ermittelten „Gesamtbetrag“ die Umsatzsteuer von 4 % hinzuzufügen.

4 Prüfung der Rechnungsbelege

4.1 Die Medizinaluntersuchungsämter und Medizinaluntersuchungsstellen sind von den Regierungspräsidenten darauf hinzuweisen, daß die unter 1.2 genannten bakteriologischen Untersuchungen nur unter der Voraussetzung einer Prüfungsberechtigung bezuschußt werden. Danach ist die zuständige Landesbehörde berechtigt, vor der Zuschußzahlung die Kostenberechnung (Anlage 2) an Hand der Bücher und Belege des Instituts und auch die Beachtung der Mindestdiagnostik nachprüfen zu lassen.

4.2 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.

5 Kostenregelung bei den Einrichtungen des Landes

Die Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster und die Hygiene-Institute der Universitäten Bonn, Köln und Münster stellen den angeschlossenen Landkreisen und kreisfreien Städten ab 1. 1. 1962 eine Pauschalgebühr von jährlich 57 DM je angefangene 1000 Einwohner in Rechnung.

6 Virologische Untersuchungen zu 1.2

6.1 Für virologische Untersuchungen stehen zur Zeit folgende Institute zur Verfügung:

- Hygiene-Institut der Universität Bonn, Venusberg
- Institut für Hygiene und Mikrobiologie der Medizinischen Akademie Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70
- Hygiene-Institut der Stadt Essen, Städtische Krankenanstalten, Hufelandstr. 55
- Hygiene-Institut des Ruhrgebietes Gelsenkirchen, Rott- hauser Str. 19
- Hygiene-Institut der Universität Münster, Westring 10
- Neurologische Klinik und Poliklinik der Universität Köln in Köln-Lindenthal

6.2 Für virologische Untersuchungen, die zur Klärung epidemiologischer Fragen veranlaßt werden, können auf Antrag besondere Zuschüsse bis zur Höhe der Untersuchungskosten gewährt werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter — reichen die Anträge dem zuständigen Regierungspräsidenten ein, der sie mit einer Stellungnahme über die Notwendigkeit der Untersuchungen zur Entscheidung vorlegt.

7 Schlußbestimmungen

7.1 Die RdErl. v. 6. 5. 1960 (MBL. NW. S. 1424 / SMBl. NW. 21260) und v. 5. 9. 1961 (MBL. NW. S. 1540 / SMBl. NW. 21260) werden hiermit gegenstandslos.

7.2 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kultusminister sowie dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster,
Hygiene-Institute der Universitäten in Bonn,
Köln, Münster.

Anlage 1 zum RdErl. v. 4. 7. 1962 / SMBl. NW. 21260

„Mindestdiagnostik“ für die aus Landesmitteln mitfinanzierten seuchengesetzlichen Untersuchungen

Die nachstehend aufgeführten Untersuchungsmethoden sollen einen Anhaltspunkt bieten für das Mindestausmaß der im speziellen Fall notwendigen Untersuchungen und die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zweckmäßigen Methoden. Es bleibt den einzelnen Instituten überlassen, auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder spezieller eigener Erfahrungen für die anzuwendenden Methoden Variationen vorzunehmen.

1 Stuhl, Urin, Duodenalsaft, Operationsgalle (path. Darmbakterien):

- a) direkt ausstreichen auf mindestens 2 Platten, z. B. Wilson-Blair-Platte und Leifson- oder Endo- oder Tetrathionatplatte;
- b) anreichern in:
Selenit- oder Tetrathionat-Bouillon, nach 24 Stunden ausimpfen auf Platten (s. oben unter 1 a);
- c) bei verdächtigen Keimen (evtl. nach Isolierung) serologische Prüfung;
bei positivem Befund:
1) Faktorenanalyse und 2) bunte Reihe (bei allen bisher unbekannten und fraglichen Fällen).

2 Lebensmittel:

wie unter 1 b und 1 c dazu 1 Blutplatte, 1 Fortner- oder Zeisslerplatte, 1 Leberbouillon, Galle. Evtl. Verfütterung an Mäuse und Meerschweinchen.

3 Speiseeis:

- a) Keimzahl:
4 Agar-Gußplatten mit fallenden Eisverdünnungen;
- b) Colititer:
5 Brillantgrün-Galle- Laktose-Bouillon-Röhrchen mit fallenden Eisverdünnungen und nachfolgender Aussaat auf Endoplatten;
4 Endogußplatten mit fallenden Eisverdünnungen.

4 Blut:

a) Serum für Gruber-Widal:

fallende Serumverdünnungen gegeben: *S. typhi*, *S. paratyphi* B, *S. enteritidis*-Gärtner, *Bruc. abortus*-Bang;

bei positivem Befund Seren bis zum Endtiter austitrieren;

ferner gegebenenfalls bei speziellem Verdacht:

S. paratyphi A, *S. typhi* murium und andere Salmonellen, *Proteus* OX 19, *Shig. dysenteriae*, *Shig. schmitzii*, *Shig. Flexneri*-Gruppe, *Shig. sonnei*, *Pasteurella tularensis*.

Stets positive und negative Serumkontrollen ansetzen.

Zweimalige Ablesung.

b) Für Erregernachweis:

alle Blutkuchen in Gallerröhrchen 7 Tage bebrüten und dreimal auf Endo- oder andere Spezialplatten austreichen;

im positiven Falle Differenzierung wie unter 1 c.

5 Diphtherie:

a) Clauberg- oder andere Indikator-Platte im Krankheitsfall auch Löffler-Serum;

bei zweifelhaftem Befund: Isolierung auf Blutplatte, davon

b) Neisser und Grampräparat (Verlängerte Gramfärbung);

c) Biochemische Prüfung (Dextrose, Saccharose, Stärke, Harnstoff).

6 Scharlach:

1/2 Blutplatte und Traubenzuckerbouillon, diese nach 24 Stunden (wenn Befund auf Blutplatte negativ) auf Blutplatte austreichen.

7 Meningokokken:

a) primär Gram- oder Schlirf-Präparate;

b) aerobe Züchtung: Blutplatte oder Kochblutplatte oder Ascites- bzw. Serum-Platte, Ascites- bzw. Serum-Bouillon;

c) anaerobe Züchtung: Fortner-Platte, Traubenzucker-Tarozzi-Bouillon;

bei verdächtigen Kolonien: Differenzierung nach üblichen Methoden.

8 Tuberkulose:

a) mikroskopische Diagnose nach Färbung nach Ziehl-Neelsen oder mit Hilfe der Fluoreszenzmikroskopie (bei pos. Ergebnis der Fluoreszenzmikroskopie ist Kontrolle nach Ziehl-Neelsen erforderlich);

b) Anreicherung in üblicher Weise.

9 Milzbrand:

a) Primärpräparat nach Gram;

b) Kultur: Blutplatte, Ascites- oder Serum-Bouillon, Ascites- oder Serumagarplatte;

c) gegebenenfalls Thermospräzipitation nach Ascoli.

10 Banginfektion (Brucellose):

a) serologisch wie unter 4 a;

b) anaerobe bzw. halbanaerobe Züchtung.

11 Leptospirose (Weil'sche Erkrankung):

Komplementbindungsreaktion, wenn möglich Agglutinations-Lysis-Versuch.

....., den 19
 (Bezeichnung des Instituts)

Konto:

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in

Antrag

auf Zahlung des Landeszuschusses zu den Kosten der in der Zeit vom bis durchgeführten seuchengesetzlichen Untersuchungen.

Berechnung:

Gesamtuntersuchungen des Instituts in der vorgenannten Zeit:

Davon seuchengesetzliche Untersuchungen, deren Kosten nicht von anderen Stellen übernommen werden *), bei Typhus, Paratyphus, Ruhr, Salmonellosen und anderen infektiösen Darmerkrankungen

kulturelle × 1,70 DM = DM

serologische × 1,91 DM = DM

Diphtherie, Scharlach sowie anderen
meldepflichtigen Krankheiten
bakteriologische × 1,27 DM = DM

Tuberkulose-Sputumuntersuchungen
für freipraktizierende Ärzte
ohne Anreicherung × 1,14 DM = DM

mit Anreicherung × 1,52 DM = DM

zusammen: =% der

Gesamtuntersuchungen

Gesamtkosten des Instituts für Porto, Fernsprecher und Dienstreisen = DM,
davon für die vorbezeichneten seuchengesetzlichen Untersuchungen gemäß vorstehendem
%-Satz = DM

für Tuberkulose-Sputumuntersuchungen mit Anreicherung aus Einsendungen der Gesundheitsämter und Krankenanstalten × 0,76 DM = DM

Gesamtbetrag DM

davon 4 % für Umsatzsteuer = DM **)

zusammen: DM

Ab die für den Antragszeitraum zu erhebenden Kreispauschalgebühren (57 DM jährlich
für je angefangene 1000 Einwohner) = DM

Landeszuschuß: DM

Hiermit bescheinige ich, daß die Angaben mit den Eintragungen in den Seuchenbüchern übereinstimmen und die aufgeführten Kosten richtig angegeben sind. Die Bücher und Belege stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

.....
 (Direktor)

*) Insbesondere sind die Kosten für die gemäß §§ 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes erforderlichen Untersuchungen nicht in die Berechnung aufzunehmen.

**) Einzutragen von den zur Umsatzsteuer veranlagten Medizinaluntersuchungsstellen mit privaten Trägern.

71318

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Standdauer von Explosionssicherungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 6. 1962 —
III A 2 — 8604,1 (III 61'62)

Hinsichtlich der Dauer der Durchschlagssicherheit von Explosionssicherungen für Lager- und Transportbehälter brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklassen I und II sowie der Gruppe B hat der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Seit Jahrzehnten sind Öffnungen, welche betriebsmäßig die Außenluft mit dem Dampfraum eines Tanks mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklassen I und II und der Gruppe B — ausgenommen Peilöffnungen — verbinden, mit Sicherungen zu versehen, die das Durchschlagen von Flammen verhindern (vgl. die noch geltenden Grundsätze für die Durchführung der außer Kraft getretenen Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — Abschnitt II A Ziff. 2 Buchst. g und Abschnitt II A Ziff. 3 Buchst. e — sowie Entwurf der Technischen Vorschriften zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — Ziffern 4.256.1 und 5.351 —). Auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten aus den dreißiger Jahren wurde diese Forderung als erfüllt angesehen, wenn derartige Endsicherungen im Brandfalle das Durchschlagen einer Flamme von außen her während einer Dauer von 10 Minuten verhindern.“

Die inzwischen eingetretene technische Entwicklung hat nicht nur zu größeren Weiten der Tanköffnungen geführt, sondern gestattet auch, höhere Ansprüche an die Standfestigkeit der Endsicherungen im Brandfalle zu stellen. Der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten ist der Auffassung, daß den genannten Vorschriften unter den heutigen Verhältnissen nur dann entsprochen ist, wenn die erwähnten Sicherungen eine Standfestigkeit im Brandfalle von einigen Stunden, mindestens 2 Stunden, besitzen.

Es wird empfohlen, die zuständigen Behörden entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, eine Standfestigkeit von mindestens 2 Stunden im Brandfalle bei jedem neuen Einbau von Sicherungen sicherzustellen.“

Ich bringe den Beschluß zur Kenntnis und bitte, unter Hinweis auf den letzten Satz des Beschlusses zu veranlassen, daß bei der Ausrüstung von Neuanlagen mit Sicherungen und bei der Auswechslung nur solche Sicherungen verwendet werden, die eine Standfestigkeit von mindestens 2 Stunden im Brandfalle aufweisen. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Bescheinigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig) ist ggf. zu verlangen.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1962 S. 1193.

780

Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 29. 6. 1962 — II B 1 — 171'62

In dem RdErl. v. 16. 2. 1957 (SMBl. NW. 780) ist bei den Ausbildungsstätten der Betrieb „Deutsche Saatveredelung GmbH, Lippstadt i. W.“ zu streichen.

— MBl. NW. 1962 S. 1193.

7817

Prüfung der Bauunterlagen bei Aussiedlungen bäuerlicher Betriebe und baulichen Maßnahmen in Altgehöften

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 3. 7. 1962 — V B 543

- 1 Mit Rücksicht auf den Einsatz öffentlicher Mittel bei der Finanzierung der Aussiedlung bäuerlicher Betriebe ist es geboten, daß die Aussiedlungsgehöfte bei wirtschaftlicher Verwendung der Mittel den neuzeitlichen Erkenntnissen des landwirtschaftlichen Bauwesens entsprechen. Um dies zu erreichen, ist die Prüfung der Bauunterlagen durch eine anerkannt sachkundige Stelle erforderlich.
- 2 Die allgemeine und spezielle Beratung der aussiedelnden Bauern und die Mitwirkung bei der Gestaltung der neu zu erstellenden Aussiedlungsgehöfte ist eine wichtige Aufgabe der Landwirtschaftskammern, die im Rahmen ihrer Gesamttätigkeit auch auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens über langjährige durch neuzeitliche Forschungsergebnisse gestützte Erfahrungen verfügen.
- 3 Deshalb bestimme ich für alle Aussiedlungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Aussiedlung und Aufstockung i. d. F. v. 20. Mai 1960/25. Juli 1960 (MBl. BML 1960 S. 261, 269, 348) innerhalb wie auch außerhalb von Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren folgendes:
 - 3.1 Die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung dürfen die in Abschn. I Ziff. 3 der genannten Richtlinien vorgeschriebene Bescheinigung nur erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die Errichtung des Aussiedlungsgehöftes nach Bauunterlagen — Bauentwurf, Baubeschreibung und Kostenanschlag — erfolgt, die von der zuständigen Landwirtschaftskammer in betriebs- und arbeitswirtschaftlicher wie in baufachlicher und bauwirtschaftlicher Hinsicht geprüft und gebilligt sind. Die Bauunterlagen müssen mit einem entsprechenden Vermerk der Landwirtschaftskammer versehen sein. Vorher darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Die Prüfung der Bauentwurfsunterlagen durch die Bauaufsichtsbehörde bleibt hiervon unberührt.
 - 3.2 Die gleiche Voraussetzung gilt für die Bewilligung von Landesmitteln, die auf Grund bereits ergangener und etwa noch ergehender Bestimmungen der zusätzlichen Finanzierung von Aussiedlungsvorhaben dienen sollen.
 - 3.3 Die Bauunterlagen werden in der Regel erst zu erstellen sein, nachdem die Prüfung des Aussiedlungsvorhabens ergeben hat, daß seine Durchführbarkeit sowohl in finanzieller Beziehung wie auch hinsichtlich der sonst erforderlichen Voraussetzungen bejaht werden kann.
 - 3.4 Die Betreuer haben daher schon zu Beginn der Bearbeitung von Aussiedlungsanträgen eine Prüfung des für das Aussiedlungsgehöft vorgesehenen Standortes durch das Amt für Flurbereinigung und Siedlung herbeizuführen. Ergibt diese, daß gegen die Erteilung der vorgeschriebenen Bescheinigung keine Bedenken bestehen, so kann sie erteilt werden mit dem Vorbehalt, daß von ihr nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der vorgesehene Standort beibehalten wird und die Bauunterlagen gemäß diesem Erlaß von der Landwirtschaftskammer geprüft und gebilligt worden sind.
 - 3.5 Bei der Erstellung und der Prüfung der Bauunterlagen sind die „Leitsätze zur Planung neuer Höfe“ der ALB — Hofplanungsausschuß — zu beachten. Als Richtlinie für die Bemessung des Bauvolumens gilt der „Planungsrahmen für die Bemessung von Gebäuden der Rindviehhaltung in bäuerlichen Betrieben“ — Leitsätze der ALB-Hofplanungsausschuß —. Diese Unterlagen können bei der Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliches Bauwesen Nordrhein-Westfalen e. V. (ALB-NRW), Düsseldorf, Am Wehrhahn 67, bezogen werden.
 - 3.6 Damit die Prüfung der Bauunterlagen möglichst reibungslos und beschleunigt durchgeführt werden kann, wird den Betreuern empfohlen, die Entwurfsbearbei-

tung von Anfang an (Vorplanung) in Fühlungnahme mit den Landwirtschaftskammern, ggf. auch mit dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung, vorzunehmen. Etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten sind durch Einschaltung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung nach Möglichkeit auszugleichen. Gelingt dies nicht, so ist meine Entscheidung einzuholen.

- 4 Bei Durchführung baulicher Maßnahmen in Altgehöften, zu deren Förderung mit öffentlichen Mitteln Bescheinigungen der Flurbereinigungsbehörde beizubringen sind, ist entsprechend zu verfahren.
- 5 Soweit für die Planung und Ausführung von Bauvorhaben der Aussiedlung oder der Althofsanierung freischaffende Architekten eingeschaltet werden, sind sie vom Betreuer über die Bestimmungen dieses Erlasses zu unterrichten und auf deren Beachtung hinzuweisen.
- 6 Die Bestimmungen dieses RdErl. ergehen im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen und treten am 15. Juli 1962 in Kraft. Meine unveröffentlichten RdErl. v. 5. 2. 1960 — V 335/3 — 5530 —, 7. 12. 1961 — V B — 543 — u. 15. 2. 1962 — V 335/3 — 2924/2 — V B 543 — treten am gleichen Tage außer Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 1193.

8053

Strahlenschutz; hier: Prüfung umschlossener radioaktiver Stoffe nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 7. 1962 — III A 5 — 8950,1 — III Nr. 64/62

I.

Nr. 2.6 d. Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 8 — 8950,1 — III B Nr. 72/60 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III B 1 — 57 — 62 v. 29. 11. 1960 (SMBI. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.625 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

II.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 4. 1961 (SMBI. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I B Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Nach ausreichender Expositionszeit wird das Präparat entnommen und die Aktivität der adsorbierten Emanation unter Berücksichtigung des Gleichgewichtszustandes durch Vergleich mit einem Radium-Standard-Präparat quantitativ bestimmt.“
2. Das Berichtsschema in Abschnitt II Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - a) Beschreibung des radioaktiven Stoffes nach Isotopenbezeichnung, chemischer und physikalischer Beschaffenheit und Aktivität;
 - b) Jahr der Herstellung bzw. der Lieferung des Präparates;
 - c) Hersteller oder Lieferant des Präparates;
 - d) Art und Form der Umhüllung mit Angabe über die Art der Abdichtung (ggf. mit Konstruktionsunterlagen);
 - e) Verwendungszweck und Verwendungsort;
 - f) Angaben über die betriebsmäßige Beanspruchung des Präparates;
 - g) Art und Grund der Undichtigkeit;
 - h) angewandte Prüfmethode;
 - i) Meßergebnisse;
 - j) Veranlaßte Maßnahmen.

Teil I dieses RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Teil I und II im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter),
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1962 S. 1194.

II.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 1. Sitzungsabschnitt (1. Sitzung) des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 23. Juli 1962 in Düsseldorf,
Haus des Landtags

1. Konstituierung
2. Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Präsidiums
3. Einsetzung des Wahlprüfungsausschusses
4. Wahl des Ministerpräsidenten

— Eine Ergänzung der Tagesordnung bleibt vorbehalten —

— MBl. NW. 1962 S. 1194.

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung****über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1962**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 7. 1962 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
13686	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Arbeiter und die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Düsseldorf vom 30. 5. 1962	1. 5. / 1. 10. 1962	2131/19
13687	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Ziegel- und Dachziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 5. 1962	1. 6. 1962	2820/14
13688	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, der Arbeitszeit und des Urlaubs für die Arbeiter der Thermolux Glas-GmbH., Porz/Rhein (früher Berg.Gladbach) vom 25. 5. 1962	1. 1. 1962	2993/25
13689	Lohn- und Gehaltsabkommen für die Firmen Ringsdorff Werke GmbH. und KG. und Dr. Sievers & Co. KG., Bad Godesberg-Mehlem und Berlin vom 5. 4. 1962	1. 3. 1962	3186/10
13690	Urlaubsabkommen für die Arbeiter und Angestellten der Firmen Ringsdorff Werke GmbH. und KG. und Dr. Sievers & Co. KG., Bad Godesberg-Mehlem und Berlin vom 5. 4. 1962	1. 1. 1962	3186/11
13691	Tarifvertrag vom 16. 5. 1962 zur Änderung des § 12 des Rahmen-tarifvertrages für die Arbeiter der Firma Glasfabrik Eckamp-Altwasser AG., Ratingen von 1. 7. 1958	1. 1. 1962	3223/5
13692	Lohntarifvertrag für die Betriebe Frechen, Haltern und Neuß der Quarzwerke GmbH., Köln vom 15. 6. 1962	1. 7. 1962	3673/2
13693	Bezirksgehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 30. 4. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1962	3962/4
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
13694	Lohntarifvertrag für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungs-bauer- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 8. 6. 1962 (abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband)	8. 6. 1962	2789/35
13695	Änderungsvereinbarung vom 1. 6. 1962 zum Rahmentarifvertrag für die Arbeiter der Betriebe der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik in Nordrhein-Westfalen vom 13. 8. 1957	1. 1. 1962	3080/11
13696	Lohnabkommen für die Betriebe des Zentralheizungs- und Lüftungs-baus in Nordrhein-Westfalen vom 1. 6. 1962	1. 7. 1962	3080/12
13697	Anschlußvereinbarung mit der Gew. HBV vom 7. 5. 1962 zur Vereinbarung vom 11. 4. 1962 zur Änderung des § 11 (Beschäftigungsgruppen) des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Kraftfahrzeugge-werbes im Bundesgebiet vom 25. 11. 1960	11. 4. 1962	3715/5
13698	Anschlußvereinbarung mit dem DHV wie vor	11. 4. 1962	3715/6
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
13699	Manteltarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Textilindustrie in Mönchengladbach, Rheydt und Umgebung vom 24. 4. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 5. 1962	3984
13700	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1962	3984/1
13701	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1962	3984/2
13702	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 5. 1962	3984/3
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
13703	Lohntarifvertrag für das Schriftgießergewerbe im Bundesgebiet und in Westberlin vom 25. 5. 1962	1. 5. 1962	3443/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
13704	Lohntarifvertrag für das Tischlerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1962	1. 4. 1962	3780/23
13705	Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Sägeindustrie und verwandte Betriebe im Bundesgebiet und in Berlin mit Ausnahme der Länder Bayern und Saarland vom 4. 4. 1962	1. 5. 1962	3995
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
13706	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 5. 1962	1. 5. 1962	3684/4
13707	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 5. 1962	1. 5. 1962	3685/3
13708	Änderungsvereinbarung vom 8. 5. 1962 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet ohne Bayern vom 15. 3. 1961	8. 5. 1962	3760/2
13709	Lohntarifvertrag für die Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet ohne Bayern vom 22. 5. 1962	1. 6. 1962	3760/3
13710	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 5. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten und der DAG) . .	1. 4. 1962	3785/7
13711	Vereinbarung für das Verkaufspersonal der Fleischwarenindustrie vom 21. 5. 1962 zum Gehaltstarifvertrag für die Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 5. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1962	3785/8
13712	Gehaltstarifvertrag mit Anhang für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop i. W. vom 18. 5. 1962	1. 4. 1962	3787/2
13713	Ergänzungsvereinbarung vom 18. 5. 1962 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop i. W. vom 6. 4. 1961		3787/3
13714	Lohntarifvertrag für die Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop i. W. vom 21. 5. 1962	1. 4. 1962	3788/2
13715	Ergänzungsvereinbarung vom 18. 5. 1962 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop i. W. vom 6. 4. 1961		3788/3
13716	Lohntarifvertrag für die Back- und Puddingpulver-, Teigwaren-, Gewürz- und Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1962	1. 6. 1962	3926/1
13717	Änderungsvereinbarung vom 5. 6. 1962 zur Ziff. 2 der Anlage zum Gehaltsabkommen für die techn. Angestellten und Meister in den Betrieben der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 9. 2. 1962	1. 4. 1962	3969/5
13718	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Cigaretten-Frischdienstläger der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg im Bundesgebiet und in Westberlin vom 30. 4. 1962	1. 6. 1962	3981
13719	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der Arbeitszeit für die Arbeiter der Firma Herner Kühl- und Lagerhaus GmbH, Bochum vom 22. 5. 1962	1. 4. 1962	3987
13720	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet vom 25. 5. 1962	1. 6. 1962	3991
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
13721	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Bereich des Industrieverbandes Berg.Land vom 21. 5. 1962	1. 6. 1962	3170/36
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
13722	Lohntarifvertrag für die Betriebe des Bauten- und Eisenschutzgewerbes im Bundesgebiet vom 22. 5. 1962	1. 4./ 1. 10. 1962	1740/13
13723	Vereinbarung über die Regelung des Urlaubs, der Auslösungssätze und der Arbeitszeit für die Arbeiter im Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet vom 22. 5. 1962	1. 1./1. 4./ 1. 10. 1962	1740/14
13724	Tarifvertrag über den Anschluß der in Ofensetzerbetrieben beschäftigten Fliesenleger an die Lohn-, Akkord- und Sozialkassenverträge des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 11. 1. 1962	1. 1. 1962	2800/67

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13725	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge im Baugewerbe im Bundesgebiet ohne Bayern vom 30. 5. 1962	1. 4. 1962	2800/68
13726	Zusatzvereinbarung vom 30. 5. 1962 zum Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge im Baugewerbe im Bundesgebiet ohne Bayern vom 30. 5. 1962		2800/68a
13727	Tarifvertrag zur Neufestsetzung der Auslösungssätze für die Arbeiter im Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe im Bundesgebiet vom 30. 5. 1962	1. 4. 1962	2800/69
13728	Tarifvertrag zur Neufestsetzung der Auslösungssätze für die Arbeiter im Brunnenbau- und Bohrgewerbe im Bundesgebiet vom 30. 5. 1962	1. 4. 1962	2800/70
13729	Tarifvertrag zur Neufestsetzung der Auslösungssätze für die Arbeiter im wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbe im Bundesgebiet vom 30. 5. 1962	1. 4. 1962	2800/71
13730	Tarifvertrag zur Neufestsetzung der Auslösungssätze für die Arbeiter im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet vom 30. 5. 1962	1. 4. 1962	2800/72
13731	Tarifvertrag zur Neufestsetzung der Löhne im Naßbaggergewerbe im Bundesgebiet vom 17. 4. 1962	1. 4. 1962	2910/11
13732	Lohntarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet ausgenommen Bayern vom 12. 4. 1962	1. 5. 1962	3640/8
13733	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Arbeitszeit für das Kachelofenbauer- und Töpferhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1962	1. 5. 1962	3970/2

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

- 13734 Manteltarifvertrag Nr. 4 für die Arbeiter der Betriebe der Energiewirtschaft, die dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., Essen angeschlossen sind, vom 9. 3. 1962 mit Protokollnotizen und Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage

1. 4. 1962 3985

Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)

- 13735 Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften und deren Tochtergesellschaften im Bundesgebiet vom 29. 3. 1962

1. 4. 1962 3969/5

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

- 13736 Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in Westberlin vom 27. 4. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV, der DAG und der I.G. Bau-Steine-Erden)

1. 4. 1962 1985/32

- 13737 Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VWA

1. 4. 1962 1985/33

- 13738 Manteltarifvertrag für alle bei der Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H., Köln beschäftigten Arbeitnehmer vom 14. 5. 1962

1. 4. 1962 3986

- 13739 Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge wie vor

1. 4. 1962 3986/1

- 13740 Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor

1. 4. 1962 3986/2

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

- 13741 Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Zahlung an die Angestellten und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 13. 3. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)

März 1962 3121/43

- 13742 Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Angestellten und Lehrlinge der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 7. 5. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)

Mai 1962 3121/44

- 13743 Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 1. 6. 1962

1. 10. 1961 3651/6

- 13744 Tarifvertrag vom 15. 6. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 19. 9. 1960 — Übernahme der Regelung des Bundes vom 11. 1. 1962

1. 4. 1961 3651/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
13745	Vereinbarung vom 15. 3. 1962 zur Änderung der §§ 1, 10, 21 und 22 des Tarifvertrages für die Deutsche Beamten-Versicherung und die Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Beamten-Versicherung vom 7. 7. 1960	1. 3. 1962	3665/2
13746	Tarifvertrag Nr. 81 zur Neuregelung der Löhne und Neufassung des Lohngruppenverzeichnisses für die Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft im Bundesgebiet vom 20. 6. 1961	1. 4. 1961	3669/1
13747	Tarifvertrag für alle Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (ohne Württemberg) vom 10. 4. 1962 . . .	1. 11. 1961	3983
13748	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-ArbT) vom 10. 12. 1961	1. 4. 1961	3989
13749	Manteltarifvertrag für die Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 21. 8. 1961 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein)	1. 7. 1961	3992
13750	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 7. 1961	3992/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
13751	Tarifvertrag über die Seniorität für das Bordpersonal der Condor-Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet (früher: Deutsche Flugdienst GmbH.) vom 27. 11. 1961	1. 11. 1961	3774/2
13752	Änderungsvereinbarung vom 11. 5. 1962 zu § 2 des Tarifvertrages über die Seniorität für das Bordpersonal der Condor-Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet vom 27. 11. 1961	1. 11. 1961	3774/3
13753	Nachtragsvereinbarung vom 30. 5. 1962 zum Rahmentarifvertrag für das fahrende Personal und die Kellereiarbeiter der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt vom 10. 7. 1961	1. 4. 1962	3847/1
13754	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Condor-Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet vom 30. 11. 1961	1. 7. 1961	3850/2
13755	Vereinbarung vom 21. 5. 1962 zur Regelung der Löhne und Akkordbedingungen sowie zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Arbeiter vom 12. 5. 1961	1. 4. 1962	3852/3
13756	Gehaltsvereinbarung für die in den Duisburg-Ruhrorter Hafenumschlags- und Lagereibetrieben sowie den örtlichen Schiffsunternehmen beschäftigten Angestellten vom 3. 5. 1962	1. 4. 1962	3853/1
13757	Lohnvereinbarung für die in den Werkstätten und Schiffsunternehmen der Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Arbeiter vom 3. 5. 1962 .	1. 4. 1962	3854/1
13758	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Condor-Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet vom 30. 11. 1961	1. 4. 1961	3889/1
13759	Tarifvertrag für alle Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin (ETV) vom 15. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter) (Der unter dieser Nummer registrierte Tarifvertrag Nr. 118 hat nunmehr die Tar.Reg.Nr. 3899/24 erhalten.)	1. 11. 1961	3899/23
13760	Manteltarifvertrag für das fahrende Personal der Rheinschiffahrt mit besonderen Bestimmungen für Hafenboote und Tankschiffe sowie einer Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1. 4. 1962	1. 4. 1962	3990
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
13761	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Jugendhotels und sonstigen Betriebsstätten der Deutschen Gesellschaft für internationalen Jugendaustausch im Bundesgebiet, in Westberlin und im europäischen Ausland vom 9. 5. 1962	1. 1. 1962	3982
13762	Gehalts- und Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1962	3982/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
13763	Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für Handwerkerlehrlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	2100/152
13764	Tarifvertrag zur Regelung des Bereitschaftsdienstes für die Angestellten der Universitätskliniken in Köln, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten, vom 22. 6. 1962	1. 5. 1962	3434/15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13765	Tarifvertrag für die Gemeinden vom 12. 5. 1962 zur Neufassung der §§ 2 und 8 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade- meisters vom 15. 7. 1960	1. 4. 1962	3555/49
13766	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für die Angestellten der Gemein- den zum BAT vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3750/91
13767	Tarifvertrag vom 12. 5. 1962 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifver- trages über die Bewertung der Verpflegung in Anstalten und Heimen der Gemeinden, die unter die Sonderregelungen 2 a und 2 b zum BAT fallen, vom 3. 5. 1961	1. 4. 1962	3750/92
13768	Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzen für Ange- stellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3750/93
13769	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 18. 6. 1962 zum Ersten Tarifvertrag vom 11. 1. 1962 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750/94
13770	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 18. 6. 1962 zum Tarifvertrag vom 10. 10. 1961 über eine Ergänzung der Anlage 2 o (Sonderregelung für Angestellte in Kernforschungseinrichtun- gen) zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 12. 1961	3750/95
13771	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 18. 6. 1962 zum Tarifvertrag vom 11. 1. 1962 über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c) des Bundesangestellten- tarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 2. 1962	3750/96
13772	Tarifvertrag vom 12. 5. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten in Einrich- tungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960	1. 4. 1962	3754/4
13773	Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Angestellten- lehrlinge und -Anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3896/4
13774	Bundeslohntarifvertrag Nr. 10 für die Arbeiter der Gemeinden vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3950/1
13775	4. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal in An- stalten und Einrichtungen der Gemeinden vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3950/2
13776	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 5. 6. 1962 zum Bundesmanteltarifvertrag II für die Arbeiter der Ge- meinden — BMT-G II — vom 31. 1. 1962	1. 4. 1962	3950/3
13777	Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Aktienge- sellschaft Zoologischer Garten in Köln vom 17. 5. 1962	1. 4. 1962	3988
13778	Lohntarifvertrag wie vor	1. 4. 1962	3988/1
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
13779	Tarifvertrag vom 18. 5. 1962 zur Neufassung des § 7 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der lippischen Industrie vom 18. 4. 1950	1. 1. 1962	722/13

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, II, III, XI, XIII, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXXI.

— MBl. NW. 1962 S. 1195.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 85. Sitzung (51. Sitzungsabschnitt) am 4. Juli 1962
Düsseldorf, Haus des Landtags

Nr. der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 4. Juli 1962
785	Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung mit den in der 2. Lesung bekanntgegebenen Berichtigungen gegen einige Stimmen bei einigen Stimmenhaltungen verabschiedet.
817	Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (2. Besoldungserhöhungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung bei einer Stimmenthaltung gegen die Stimmen der FDP angenommen, nach der 2. Lesung gegen die Stimmen der FDP angenommen, nach der 3. Lesung gegen die Stimmen der FDP verabschiedet.

— MBl. NW. 1962 S. 1200.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		der Reise nicht zu weit entfernt liegt und die aufgewendeten Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Streitgegenstand stehen. OLG Köln vom 5. Februar 1962 — 8 W 2/62	165
Geschäftliche Behandlung der berufsgerichtlichen Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz	153	Strafrecht	
Geheimhaltung des Einheitswertes des Betriebsvermögens bei Anmeldungen zum Handelsregister	154	1. StPO §§ 203 ff., 304. — Der Einzelrichter eines AG mit Schöffengericht kann die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Einzelrichter nicht mit der Begründung ablehnen, er halte die Zuständigkeit des Schöffengerichts für gegeben. — Ein Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen sachlicher Unzuständigkeit abgelehnt wird, ist nicht mit sofortiger Beschwerde nach § 210 II, sondern durch einfache Beschwerde nach § 304 StPO anfechtbar. LG Köln vom 2. Februar 1962 — 34 Qs 36/62	165
Verwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Betriebsgemeinschaft	154	2. StPO § 413 I und II. — Der Antrag der Polizeibehörde auf Erlaß einer gerichtlichen Strafverfügung nach § 413 I StPO ist eine Prozeßvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren. OLG Düsseldorf vom 3. Mai 1962 — (1) Ss 181/62	166
Bekanntmachungen	155	3. StPO § 467 II Satz 2. — Wird das Verfahren wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts eingestellt, dann sind der Staatskasse in entsprechender Anwendung des § 467 II Satz 2 StPO die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen. OLG Hamm vom 10. November 1961 — 1 Ss 1102/61	166
Hinweise auf Rundverfügungen	161	Freiwillige Gerichtsbarkeit	
Personalnachrichten	162	1. UnterbrG NW § 2. — Verweigerung der Nahrungsaufnahme durch eine geistig kranke Person kann als Selbstgefährdung nach den Umständen des einzelnen Falles einen Unterbringungsgrund bilden. OLG Hamm vom 20. Dezember 1961 — 15 W 544/61	167
Gesetzgebungsübersicht	163	2. VerschG §§ 26, 13, 19, 22. — Gegen einen Beschluß des AG, durch den die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Todeserklärung abgelehnt wird, ist nur die sofortige Beschwerde zulässig. OLG Hamm vom 9. Februar 1962 — 15 W 60/61	168
Rechtsprechung		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	168
Kostenrecht			
1. ZPO § 91; FinVertr. Art. 8 IV; BRAGebO § 118. — Kosten, die dem im Schadensprozeß obsiegenden Anspruchsberechtigten im Verwaltungsvorverfahren entstanden sind, sind erstattungsfähig. — Dabei ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Verwaltungsvorverfahren notwendig war. — Eine nach § 118 BRAGebO entstehende Gebühr ist nicht auf die Gebühren für das sich anschließende gerichtliche Verfahren anzurechnen. OLG Hamm vom 28. November 1961 — 14 W 133, 134/61	163		
2. ZPO § 91; BRAGebO § 52. — Die Notwendigkeit der Zuziehung eines zweiten Anwalts wegen seiner besonderen Sachkunde ist nur in besonderen Ausnahmefällen zu bejahen. OLG Hamm vom 7. Dezember 1961 — 14 W 145/61	164		
3. ZPO § 91; BRAGebO § 52. — War die Zuziehung eines Verkehrsanwalts nicht notwendig, sind aber durch sie in Höhe eines Teils der Verkehrsgebühr sonst erforderliche Informationsreisen der Partei zu ihrem ProzBev. erspart worden, so ist nicht der Antrag auf Festsetzung der Verkehrsgebühr ganz abzuweisen und die Festsetzung der ersparten Kosten für Informationsreisen einem besonderen Verfahren vorzubehalten, sondern beides als Einheit zu behandeln. OLG Hamm vom 13. Dezember 1961 — 14 W 156/61	164		
4. ZPO § 91 II Satz 1; BRAGebO § 28 I Satz 2. — Die Kosten der Benutzung des eigenen Kraftwagens durch den ProzBev. sind erstattungsfähig, wenn der erreichte Zeitgewinn erheblich ist, das Ziel			

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.